

Journal für **Hypertonie**

Austrian Journal of Hypertension

Österreichische Zeitschrift für Hochdruckerkrankungen

Arzt und Recht: Internetwerbung von Ärzten: Was dürfen Sie und was nicht?

Ploier M, Prinzinger S

Journal für Hypertonie - Austrian

Journal of Hypertension 2011; 15

(4), 33-35

Homepage:

www.kup.at/hypertonie

Online-Datenbank
mit Autoren-
und Stichwortsuche

Offizielles Organ der
Österreichischen Gesellschaft für Hypertensiologie



Österreichische Gesellschaft für
Hypertensiologie
www.hochdruckliga.at

Indexed in EMBASE/Scopus

Datenschutz:

Ihre Daten unterliegen dem Datenschutzgesetz und werden nicht an Dritte weitergegeben. Die Daten werden vom Verlag ausschließlich für den Versand der PDF-Files des Journals für Hypertonie und eventueller weiterer Informationen das Journal betreffend genutzt.

Lieferung:

Die Lieferung umfasst die jeweils aktuelle Ausgabe des Journals für Hypertonie. Sie werden per E-Mail informiert, durch Klick auf den gesendeten Link erhalten Sie die komplette Ausgabe als PDF (Umfang ca. 5–10 MB). Außerhalb dieses Angebots ist keine Lieferung möglich.

Abbestellen:

Das Gratis-Online-Abonnement kann jederzeit per Mausklick wieder abbestellt werden. In jeder Benachrichtigung finden Sie die Information, wie das Abo abbestellt werden kann.

Das e-Journal

Journal für Hypertonie

- ✓ steht als PDF-Datei (ca. 5–10 MB) stets internetunabhängig zur Verfügung
- ✓ kann bei geringem Platzaufwand gespeichert werden
- ✓ ist jederzeit abrufbar
- ✓ bietet einen direkten, ortsunabhängigen Zugriff
- ✓ ist funktionsfähig auf Tablets, iPads und den meisten marktüblichen e-Book-Readern
- ✓ ist leicht im Volltext durchsuchbar
- ✓ umfasst neben Texten und Bildern ggf. auch eingebettete Videosequenzen.

Internetwerbung von Ärzten: Was dürfen Sie und was nicht?

M. Ploier, S. Prinzing

Ein allgemeines Werbeverbot für Ärzte besteht nach dem ÄrzteG nicht – trotzdem sind die strengen standesrechtlichen Vorschriften bei der Bewerbung der eigenen Person, insbesondere im Internet, strikt einzuhalten.

■ Welche Rechtsvorschriften sind zu beachten?

Neben den unten dargestellten strengen standesrechtlichen Vorgaben müssen bei der Errichtung einer Homepage die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden. Diese finden sich im E-Commerce-Gesetz (ECG) sowie im Mediengesetz.

Jede Person, die eine Homepage errichtet, betreibt eine so genannte „Online-Werbung“ im Sinne des § 3 Z 1 ECG. Durch das Betreiben von kommerzieller Online-Werbung bzw. Online-Informationsangeboten wird somit jeder Arzt zu einem so genannten „Diensteanbieter“ im Sinne des § 3 Z 2 ECG. Darunter ist eine natürliche oder juristische Person oder sonstige rechtsfähige Einrichtung zu verstehen, die der Informationsgesellschaft einen Dienst bereitstellt.

Unter einer Website im Sinne des § 1 Abs 1 Z 5a lit b MedienG ist ein „periodisches elektronisches Medium“ zu verstehen, das heißt, ein Medium, das auf elektronischem Wege abrufbar ist. Damit unterfällt die Homepage nicht nur den Bestimmungen des ECG, sondern zusätzlich auch den Bestimmungen des MedienG. Damit ist der Arzt, der eine Homepage betreibt, nicht nur Diensteanbieter im Sinne des ECG, sondern ebenfalls Medieninhaber im Sinne des Mediengesetzes. Ein Arzt, der eine Homepage errichten möchte, hat daher zu beachten, dass ihn Impressum- und Offenlegungspflichten treffen. Gemäß § 24 Abs 3 MedienG sind in jedem wiederkehrenden elektronischen Medium – worunter auch die Homepage fällt –

- der Name oder die Firma sowie
 - die Anschrift des Medieninhabers
- anzugeben.

Gemäß den Vorgaben des § 5 ECG sowie § 25 Abs 5 MedienG hat der eine Homepage betreibende Arzt folgende Informationen anzugeben:

- Informationen, wie Name oder Firma (= Unternehmensname),
- die geografische Anschrift, unter welcher er niedergelassen ist,
- seine elektronische Postadresse, sofern vorhanden,
- die Firmenbuchnummer und das Firmenbuchgericht (sofern vorhanden),
- die für ihn zuständige Aufsichtsbehörde,

- die Kammer, der er angehört,
- die Berufsbezeichnung und den Mitgliedsstaat, in dem diese verliehen worden ist, sowie
- einen Hinweis auf die anwendbaren berufsrechtlichen Vorschriften und den Zugang zu diesen, ebenso wie,
- sofern vorhanden, die UID-Nummer.

In inhaltlicher Hinsicht ist weiters zu beachten, dass für die im Rahmen der Homepage verwendeten Bilder, Texte, Tabellen sowie Studien die erforderlichen Verwertungsrechte (= Recht, diese Darstellungen auch einer breiten Masse zugänglich zu machen und sich darauf zu berufen bzw. diese darzustellen) vorliegen und somit nicht gegen Urheber- bzw. Kennzeichnungsrechte verstoßen wird. Wird beispielsweise der Name des Arztes als Domainname verwendet, so ist dieser in der Regel unterscheidungskräftig und genießt Namens- und Kennzeichenschutz, wobei bei Gleichnamigkeit mit Kollegen ein unterscheidungskräftiger Zusatz zur Abgrenzung nötig ist. Möchte ein Arzt hingegen einen anderen Domainnamen als seinen eigenen verwenden, so ist auf Namens- bzw. Kennzeichenrechte Bedacht zu nehmen – er darf daher keinen solchen Domainnamen verwenden, der aufgrund des dahinterstehenden Namens oder der dahinterstehenden Marke einen besonderen rechtlichen Schutz genießt.

Für viele Homepageerrichter ist die Verlinkung mit anderen Homepages besonders interessant. Das Setzen von Links auf andere Websites ist grundsätzlich auch Ärzten erlaubt, solange die bestehenden standesrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden (siehe dazu unten). § 17 ECG legt fest, dass die Person, die mittels eines elektronischen Verweises einen Zugang zu fremden Informationen eröffnet, für diese Informationen nicht verantwortlich ist, sofern

- über rechtswidrige Informationen tatsächlich keine Kenntnis geherrscht hat,
- dem Linksetzer die Rechtswidrigkeit nicht hätte auffallen müssen und
- er diesen, sobald ihm die Rechtswidrigkeit bewusst wird, unverzüglich entfernt.

Das Setzen eines so genannten „Haftungsdisklaimer“, also dem Ausschluss der Haftung für Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes, ist ratsam. Bei der Verarbeitung von personenbezogenen oder sensiblen Daten sind über die Vorgaben des ÄrzteG hinaus auch die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes zu beachten.

■ Standesrechtliche Vorschriften nach dem ÄrzteG

Das ÄrzteG legt fest, dass sich Ärzte jeder unsachlichen, unwahren oder das Standesansehen beeinträchtigenden Information im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Berufes zu enthalten haben. Die von der Österreichischen Ärztekammer erlassene und für alle Ärzte verbindliche Richtlinie „Arzt und Öffentlichkeit“ definiert beispielsweise, dass eine medizinische Information unsachlich ist, wenn sie wissenschaftlichen Erkenntnissen oder medizinischen Erfahrungen widerspricht. Der Oberste Gerichtshof hatte sich in einer Entscheidung damit zu befassen, ob eine ärztliche Dienstleistung „mit fantastischem Blick auf den Stephansdom“ beworben werden darf oder nicht. In dieser Entscheidung sprach das Höchstgericht aus, dass „eine Information (auch dann) unsachlich ist, wenn sie in keinem Zusammenhang mit Eigenschaften der angebotenen Leistung steht“. Nach der Rechtsprechung des OGH ist somit die Information, dass ärztliche Dienstleistungen „mit fantastischem Ausblick auf den Stephansdom“ erbracht werden, unsachlich, weil damit „keine Erkenntnisse über Qualität und Inhalt der beworbenen ärztlichen Leistungen vermittelt werden“.

Eine „das Ansehen der Ärzteschaft beeinträchtigende Information“ liegt u. a. bei Selbstanpreisung der eigenen Person oder Leistungen durch aufdringliche bzw. marktschreierische Darstellung vor. Als Beispiel hierfür lässt sich die Entscheidung des Disziplinarsenates (DS 3/94 vom 12.12.1994, Rdm 1995/9) anführen, nach welcher ein standeswidriges Verhalten unter anderem dann vorliegt, wenn eine ärztliche Ordination mit den Worten „Qualifiziertes Team für die Gesundheit“ beworben wird bzw. wenn ein Arzt mit den Worten „der in seiner Funktion als Oberarzt unter dem legendären Primar Dr. XY maßgeblich an der Entwicklung einer Top-Abteilung beteiligt war“ beschrieben wird. Als unsachliche Sympathiewerbung ist nach dieser Entscheidung ebenfalls ein Lichtbild des Arztes mit seinem Team anzusehen. Sowohl aus der Richtlinie „Arzt und Öffentlichkeit“ als auch aus der bis dato ergangenen Rechtsprechung des Disziplinarsenates ergibt sich die Unzulässigkeit, die ärztlichen Dienstleistungen derart anzupreisen, sodass bei Laien der Eindruck medizinischer Exklusivität erweckt wird. Unzulässig ist daher, dass ein Arzt samt Lichtbild und Hinweis auf seine ehemaligen sportlichen Leistungen über Kreuzbandoperationen berichtet. Dieses Verhalten wurde als eine verpönte Selbstanpreisung gewertet.

Ein weiteres Beispiel für eine der Richtlinie „Arzt und Öffentlichkeit“ zuwiderlaufende Selbstanpreisung der eigenen Person bzw. der Leistung des Arztes durch aufdringliche und marktschreierische Darstellung wurde auch in dem Inserat „Schöne Beine ohne Cellulite!“ gesehen. In dieser Entscheidung wird darauf hingewiesen, dass allein schon die Veröffentlichung eines Lichtbildes, welches den Arzt bei der Behandlung eines Patienten darstellt, durch die Richtlinie „Arzt und Öffentlichkeit“ untersagt wird. Ebenso hat der Disziplinarsenat ausgesprochen, dass reklamehafte Darstellung der ärztlichen Tätigkeit unzulässig ist und diese Art der Bewerbung aufdringlich und marktschreierisch ist. Diese Entscheidung erscheint als zu weitgehend, da es Ärzten auf ihren Homepages jedenfalls gestattet sein muss, die Ordination

auch durch Fotos oder Videos zu präsentieren. Wesentlich dabei ist jedoch, dass diese Darstellung möglichst zurückhaltend und keinesfalls marktschreierisch erfolgt.

Auch die Darstellung von Patientenfotos ist grundsätzlich zulässig, solange die Patienten in die Veröffentlichung eingewilligt haben und diese rein zu Informationszwecken in sachlicher und nicht marktschreierischer Art dargestellt werden.

Bei der Errichtung einer Ärzte-Homepage ist weiters zu beachten, dass nicht durch übertreibende Äußerungen Aufmerksamkeit auf die Ordination gelenkt wird. So sprach der OGH in einer Entscheidung aus, dass die Behauptung, in der Ordination „modernste“ physikalische Apparate einzusetzen, um „größtmögliche“ Flexibilität zu bieten, eine standeswidrige Anpreisung der eigenen ärztlichen Tätigkeit durch reklamehaftes Herausstellen in aufdringlicher, marktschreierischer Weise darstellt. Ebenso sprach der OGH aus, dass es das Standesansehen beeinträchtigt, wenn Ärzte mit Qualifikationen werben, deren Seriosität nicht von vornherein feststeht. Des Weiteren hat nach Rechtsprechung des OGH der Arzt für eine standeswidrige Werbung durch Dritte einzustehen, wenn er eine zumutbare rechtliche Möglichkeit hatte, die Werbung zu verhindern und diese nicht genützt hat.

Unzulässiger Inhalt einer Ärzte-Homepage ist demnach:

- Jegliche unsachliche und unwahre Information.
- Informationen, die in keinem Zusammenhang mit der medizinischen Leistung stehen.
- Äußerungen oder Darstellungen, die das ärztliche Standesansehen beeinträchtigen könnten.
- Herabsetzende Bemerkungen über Kollegen.
- Werbung für konkrete Arzneimittel, Heilbehelfe oder deren Hersteller/Verkäufer.
- Fernbehandlungen.
- Die Behauptung oder Darstellung einer nicht bestehenden Exklusivität.
- Veröffentlichung von Patientenbildern, wenn diese über reine Informationszwecke hinausgehen oder die Zustimmung der Patienten nicht vorliegt.

Zulässige Inhalte sind:

- Darstellung des medizinischen Tätigkeitsbereiches (ohne Übertreibungen oder Selbstanpreisung).
- Einladungen an Patienten zur Inanspruchnahme von Kontroll- und Vorsorgeuntersuchungen etc.
- Informationen über eine Ordinationsnachfolge.

Verstößt ein Arzt gegen seine Berufspflicht, sich unsachlicher, unwahrer oder das Standesansehen beeinträchtigender Informationen im Zusammenhang mit der Ausübung seines Berufes zu enthalten, so begeht er bei Zuwiderhandlung eine Verwaltungsübertretung, welche mit einer Geldstrafe bis zu € 2180,- zu ahnden ist. Verstöße gegen das Werbeverbot stellen sowohl eine Verwaltungsübertretung im Sinne des § 199 ÄrzteG dar als auch ein Disziplinarvergehen gemäß § 136 ÄrzteG dar. Ein Disziplinarvergehen ist gemäß § 136 Abs 8 ÄrzteG vom Disziplinartrat nur dann nicht zu verfolgen, wenn die Schuld des Arztes gering ist und sein Verhalten keine oder nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat. Als Diszi-

plinarstrafen kommen gemäß § 139 Abs 1 ÄrzteG der schriftliche Verweis, eine Geldstrafe bis zu einem Betrag von 36.340,-, die befristete Untersagung der Berufsausübung sowie die Streichung aus der Ärzteliste in Betracht. Im Falle eines Schuldspruchs hat der Beschuldigte gemäß § 163 Abs 1 ÄrzteG auch die Kosten des Disziplinarverfahrens zu tragen.

Spezielle Werbebeschränkungen, an die sich Ärzte zu halten haben, sieht auch das Arzneimittelgesetz (AMG) vor. Gemäß § 51 AMG darf Laienwerbung nicht für Arzneyspezialitäten betrieben werden, die der Rezeptpflicht unterliegen, für Arzneimittelspezialitäten, die nicht der Rezeptpflicht unterliegen, deren Name aber das gleiche Phantasiewort oder den gleichen wissenschaftlich üblichen Ausdruck wie der Name eines verschreibungspflichtigen Arzneimittels enthält und ebenso wenig für registrierte homöopathische Arzneyspezialitäten. Wer Werbung betreibt, die nicht diesen Regelungen entspricht, macht sich, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, einer Verwaltungsübertretung schuldig und ist mit einer Geldstrafe bis zu € 25.000,-, im Wiederholungsfall bis zu € 50.000,- zu bestrafen.

Gemäß Art 3 der Richtlinie „Arzt und Öffentlichkeit“ liegt eine das Standesansetzen beeinträchtigende Information bei Werbung für Arzneimittel, Heilbehelfe und sonstige medizinische Produkte sowie für deren Hersteller und Vertreiber vor. Daraus ergibt sich somit, dass es Ärzten auch nicht gestattet ist, auf ihrer Homepage einen entsprechenden Link zu z. B. einem Hersteller eines Arzneimittels zu legen.

Beispiel für ein Impressum gemäß § 5 ECG und § 25 Abs 5 MedienG

Diensteanbieter und Medieninhaber:

Dr. Maximilian Muster, Hauptstraße 1, 1010 Wien

Tel.: +43 (0) 1 XX XX XXX

Fax.: +43 (0) 1 XX XX XXX

E-Mail: ordination@muster.at

Homepage: www.maximilian.muster.at

Mitglied der Ärztekammer Wien

Berufsbezeichnung: Arzt für Allgemeinmedizin
(verliehen in Österreich)

Tätigkeit unterliegt dem ÄrzteG 1998

www.ris.bka.gv.at/.....

FB-Nr.: FNXXXXXX (sofern vorhanden)

FB-Gericht.: XXXXX (sofern vorhanden)

UID-Nr.: XXXXX

■ Zusammenfassung

Bei Einhaltung der strengen standesrechtlichen Vorschriften, die vor allem unsachliche, unwahre und dem Standesansetzen zuwiderlaufende Äußerungen untersagen, sowie bei Einhaltung der entsprechenden Offenlegungspflichten dürfen sich Ärzte durch die Errichtung einer eigenen Homepage präsentieren.

Korrespondenzadresse:

RA Dr. Monika Ploier

Kanzlei CMS Reich-Rohrwig Hainz – Rechtsanwälte GmbH
A-1010 Wien, Ebendorferstraße 3

E-Mail: monika.ploier@cms-rrh.com

Mitteilungen aus der Redaktion

Abo-Aktion

Wenn Sie Arzt sind, in Ausbildung zu einem ärztlichen Beruf, oder im Gesundheitsbereich tätig, haben Sie die Möglichkeit, die elektronische Ausgabe dieser Zeitschrift kostenlos zu beziehen.

Die Lieferung umfasst 4–6 Ausgaben pro Jahr zzgl. allfälliger Sonderhefte.

Das e-Journal steht als PDF-Datei (ca. 5–10 MB) zur Verfügung und ist auf den meisten der marktüblichen e-Book-Readern, Tablets sowie auf iPad funktionsfähig.

☒ **Bestellung kostenloses e-Journal-Abo**

Besuchen Sie unsere zeitschriftenübergreifende Datenbank

☒ **Bilddatenbank**

☒ **Artikeldatenbank**

☒ **Fallberichte**

Haftungsausschluss

Die in unseren Webseiten publizierten Informationen richten sich **ausschließlich an geprüfte und autorisierte medizinische Berufsgruppen** und entbinden nicht von der ärztlichen Sorgfaltspflicht sowie von einer ausführlichen Patientenaufklärung über therapeutische Optionen und deren Wirkungen bzw. Nebenwirkungen. Die entsprechenden Angaben werden von den Autoren mit der größten Sorgfalt recherchiert und zusammengestellt. Die angegebenen Dosierungen sind im Einzelfall anhand der Fachinformationen zu überprüfen. Weder die Autoren, noch die tragenden Gesellschaften noch der Verlag übernehmen irgendwelche Haftungsansprüche.

Bitte beachten Sie auch diese Seiten:

Impressum

Disclaimers & Copyright

Datenschutzerklärung